

03.20

ZRFC

15. Jahrgang
Juni 2020
Seiten 97–144

Risk, Fraud & Compliance

www.ZRFCdigital.de

Herausgeber:

School of Governance, Risk &
Compliance – Steinbeis-Hochschule
Berlin

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Dr. habil. Wolfgang Becker,
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

RA Dr. Karl-Heinz Belser,
Depré Rechtsanwalts AG

RA Dr. Christian F. Bosse,
Partner, Ernst & Young Law GmbH

Verena Brandt,
Partner, KPMG AG

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann,
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

RA Bernd H. Klose, German Chapter of
Association of Certified Fraud
Examiners (ACFE) e. V.

RA Dr. Rainer Markfort,
Deutsches Institut für Compliance
(DICO) e.V., Vorstand

Prof. Dr. Volker H. Peemöller,
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

RA Christian Rosinus,
Wirtschaftsstrafrechtliche
Vereinigung e. V., Vorstand

RA Prof. Dr. Monika Roth,
Leiterin DAS Compliance Management,
Hochschule Luzern

RA Raimund Röhrich,
Lehrbeauftragter der School of
Governance, Risk & Compliance

RA Dr. Christian Schefold,
Partner, Dentons Europe LLP

Prävention und Aufdeckung durch Compliance-Organisationen

Management

Compliance-Organisation in Familienunternehmen

Ulrich/Behringer, 103

Das Compliance-Risiko in Deutschland

Günay, 108

Verbandssanktionengesetz (E-VerSanG)

Schefold, 111

Prevention

Das Management von Währungsrisiken in Unternehmen außerhalb des Finanz- sektors

Hirt/Knoll, 114

Detection

CEO-Fraud

Teichmann/Falker, 122

Legal

Die Coronakrise infiziert zunehmend auch den deutschen Arbeitsmarkt

Conzelmann, 127

Compliance in Russland (Teil 2)

Heidemann, 134

Verbandssanktionengesetz (E-VerSanG)

Es geht weiter!

Dr. Christian Schefold*

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte am 23. August 2019 einen nicht abgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität veröffentlicht. Am 21. April 2020 – drei Monate nach dem angekündigten Termin – geht nun ein abgestimmter Referentenentwurf zur weiteren Abstimmung an die Verbände.

1 Einleitung

Das vielleicht Aufregendste an dieser Entwurfsfassung sind Namens- und Terminologieänderungen: Ursprünglich war das Artikelgesetz, dass den Rahmen um den eigentlichen Kern – das Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten, kurz Verbandssanktionengesetz oder VerSanG (als Entwurf im Folgenden E-VerSanG) – bildet, der „Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ gewidmet. Nun ist nichts Geringeres als die „Stärkung der Integrität der Wirtschaft“ das Ziel. Verändert hat sich aber kaum etwas. Damit hat sich das Gesetzgebungsvorhaben aber auch stabilisiert und weiterhin gilt der Rat, die Zeit des Gesetzgebungsverfahrens und eine danach folgende Umsetzungsfrist für Behörden und Gerichte von etwas mehr als zwei Jahren auch im Unternehmen zu nutzen. Änderungsbedarf für Unternehmensorganisation und insbesondere den Aufbau von Compliance, Revision und Recht zeichnet sich nun deutlicher ab.

Das E-VerSanG soll weiterhin die Sanktionierung von (1) Verbänden wegen (2) Straftaten regeln, durch die (3 – Alt. 1) Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder (3 – Alt. 2) durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte. Der Entwurf des VerSanG ist nach wie vor kein eigenständiges Strafgesetzbuch (StGB) für – nun so eingegrenzt – solche Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und ersetzt auch nicht das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), welches für den Einzelnen wie auch für Verbände und damit sowohl individuell als auch kollektiv wirken kann. Die zu sanktionierende Verbandstat soll strafwürdiges Verhalten von wirtschaftlich tätigen Personenmehrheiten erfassen. Über das Thema hat die ZRFC schon 2019 in der Ausgabe Nr. 5 berichtet (zu weiteren Einzelheiten des E-VerSanG siehe Christian Sche-

fold, „Der Entwurf eines Verbandssanktionengesetz“, ZRFC 5/2019, S. 227 ff.).

2 Verbandstat

Was im Vorentwurf noch Verbandsstraftat hieß, ist nun eine Verbandstat. Diese Änderung ist sprachlich bedenklich, denn der linguistische Unwertgehalt einer Tat entsteht in diesem Begriff aus der Kombination mit dem Wort Strafe – eben der Straftat: Eine Straftat als strafwürdige Tat und damit als Negativum. Wie ist nun aber der Begriff Verband in diesem Zusammenhang zu werten? Ist das Tätigwerden im Verband gleich strafwürdig? Ist wirtschaftliche Kollektivtätigkeit – essenziell für unseren Wohlstand heute – per se negativ zu sehen? Die willkürliche Verkürzung spricht Bände über die Verfasser – und auch den Tenor der nun erfolgten Referentenabstimmung.

3 Welche Änderungen haben sich ergeben?

Nach den auffälligen Begriffsschnitzereien sind an Änderungen nur wenige hervorzuheben.

3.1 Keine Verbandsauflösung mehr

Ins Auge fällt die Streichung der Sanktion der Verbandsauflösung (vormals § 14 E-VerSanG geregelt). Damit ist das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) unmittelbar den Forderungen aus dem Bundestag nachgekommen.



Dr. Christian Schefold

* Dr. Christian Schefold ist Rechtsanwalt und Partner bei Dentons Europe LL.P. in Berlin.

3.2 Pranger

Ziel der Prangerwirkung durch öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung eines Verbandes ist die Information der durch die Verbandstat Geschädigten (nun der § 14 E-VerSanG). Auch die Aufnahme dieser Zweckbestimmung kann als Reaktion auf vielfältige Kritik verstanden werden. Damit wird allerdings nicht die Ursache einer Kritik beseitigt, sondern eine Kommentierung aus dem Erläuterungsbereich des Gesetzesentwurfs in den Gesetzestext übernommen. Wenn aber in Zukunft eine Verbandstat nur einen überschaubaren Kreis von Geschädigten kennt und diese um die Tat wissen, dann ist ein Pranger als Sanktion nun nicht mehr klar erforderlich.

3.3 Milderung bei Kooperation

Die wohl wichtigste Änderung betrifft nun § 17 E-VerSanG (vormals § 18 E-VerSanG). Führen verbandsinterne Untersuchungen in Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden zu Aufklärungserfolgen, dann soll das Gericht die Verbandssanktion mildern. Im Altentwurf war hier nur ein „kann“ vorgesehen. Damit muss das Gericht nun ausführlich begründen, wenn es eine verbandsinterne Untersuchung als nicht milderungswürdig sieht. Dies ist ein Schritt in eine höhere Verlässlichkeit einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Viele derartige Berücksichtigungsoptionen bei Kooperation mit Behörden insbesondere im angelsächsischen Recht führen ins Leere, weil sich ein Unternehmen nicht sicher sein kann, ob es im Rahmen einer Kooperation eine Sanktion überhaupt erst herbeiführt und stille interne Aufklärungen hier nicht die bessere Wahl sind. Dass man genau solche Erwägungen durchkreuzen will, zeigt der neue § 17 (3) E-VerSanG. Kooperation wird nur dann mildernd berücksichtigt, wenn der Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Untersuchung vor der Eröffnung des Hauptverfahrens mitteilt. Es soll in Zukunft eben nicht möglich sein, den Gang der Hauptverhandlung abzuwarten und dann – bei drohender hoher Verbandssanktion – das Mittel zu Kooperation zur Abwendung hoher Sanktionen zu ergreifen. Insgesamt wird damit der Graben zwischen der Kooperationsuntersuchung und der Verteidigungsuntersuchung weiter vertieft. Die vielfältige Kritik an diesem Milderungsmittel wurde nicht weiter aufgegriffen.

3.4 Präzisierung der Abgrenzung zum Kartellverfahren

Zumindest hat das BMJV Anmerkungen des Bundeskartellamts berücksichtigt und die Zusammenarbeit mit insbesondere der Europäischen Kommission als EU-Kartellbehörde im § 42 VerSanG präzisiert.

4 Was bleibt?

4.1 Höhe der Verbandsgeldsanktion

Hier hat sich nichts verändert: Bei den Geldsanktionen orientiert sich der Sanktionsrahmen des § 9 (1) E-VerSanG allerdings an § 30 (2) OWiG: für Vorsatz von 1.000 Euro bis zehn Millionen Euro und für Fahrlässigkeit die Hälfte: 500 Euro bis fünf Millionen Euro. Allerdings bei Unternehmen (den Verbänden mit einem auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zweck) erhöht sich der Sanktionsrahmen ab einem Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro nach § 9 (1) E-VerSanG auf zehn Prozent des durchschnittlichen, weltweit erzielten Jahresumsatzes der wirtschaftlichen Einheit des Verbandes in den letzten drei Jahre für Vorsatz und fünf Prozent für Fahrlässigkeit. Es wird dabei nicht auf den Verband als solchen abgezielt, sondern auf eine Operation als wirtschaftliche Einheit aus diesem Verband sowie anderen Verbänden und Personen. Bemessungsvorgaben macht nun § 15 VerSanG. Weiterhin gibt es die Möglichkeiten der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt (§ 10 E-VerSanG), der Milderungen (wie vorhin besprochen – nun in §§ 17 f. E-VerSanG – Wegfall des Mindestmaßes sowie Halbierung des Höchstsatzes) und die eher verfahrensrechtliche Option des Absehens von der Verfolgung (§§ 35 bis 42 VerSanG).

4.2 Weiterhin wenig konkrete Anreize für Compliance-Maßnahmen

Den höchsten Anreiz bietet die Kooperation nach einem Compliance-Unfall. Die vielfältigen Forderungen nach einer konkreteren Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen sind bisher ungehört verhallt. Compliance-Maßnahmen bleiben zwar nach wie vor eine Grundlage der Sanktionsbemessung. In § 15 (1) Nr. 2 E-VerSanG wird das Unterlassen angemessener Vorkehrungen als Bemessungsgrundlage angesprochen und als weitere Erwägung sowohl in § 15 (2) Nr. 6 E-VerSanG für Maßnahmen vor Eintreten der Verbandstat als auch in § 15 (2) Nr. 7 E-VerSanG für Maßnahmen danach hingewiesen. Der Schwerpunkt der Anreizpolitik liegt aber nach wie vor bei der Ermittlungskooperation. Neben der Sollmilderung bleibt die Kooperation auch in § 15 (2) Nr. 7 E-VerSanG Teil der anfänglichen Sanktionsbemessungserwägungen.

In der Begründung zum E-VerSanG findet sich jedoch eine bemerkenswerte Stellungnahme zu § 3 (1) Nr. 2 E-VerSanG, die die Anforderungen an Compliance-Maßnahmen gerade für kleinere und mittlere Unternehmen relativiert: Bestehen keine besonderen Risikosituationen kann ein zugekauftes Compliance-Management-System („von der Stange“) ausreichend sein. Eine Zertifizierung ist jedenfalls nach Ansicht des BMJV nicht erforderlich. Compliance-Maßnahmen sollen nicht zu einem Zwang

Der neue Referentenentwurf enthält nur wenige Änderungen gegenüber der Altversion.

eines übervorsichtigen Agierens führen, sondern wirtschaftliche Handlungsfreiheit weiterhin genutzt werden können.

4.3 Monitorship

Unverändert besteht die Möglichkeit der Weisungen bei einem Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 13 E-VerSanG. Präzisierungen in Richtung eines Monitorship fehlen weiterhin. Wie nun die Vorstellung des BMJV, das Gericht soll den Verband anweisen und auch auffordern, einen Sachverständigen auszuwählen und unter Zustimmung des Gerichts auf Kosten des Verbands zu beauftragen, tatsächlich umzusetzen ist bleibt offen.

4.4 Deferred Prosecution Agreement

Während es im Verfahren zur Ordnungswidrigkeiten in Deutschland gang und gäbe war, mit der

Ermittlungsbehörde eine zumindest grobe Einigung über Bußgeldbescheide zu erzielen, wird diese gemeinhin übliche Option weiterhin im E-VerSanG nicht angesprochen.

5 Resümee

Es bleibt nun auf die Stellungnahmen der Verbände zu hoffen, die bis zum 12. Juni 2020 gegenüber dem BMJV abzugeben sind. Bleibt das BMJV weiterhin hart, muss der Bundestag entscheiden. Mit einer Befassung ist im Herbst zu rechnen; ja nach weiterem Verlauf der COVID-19-Krise. Trotz Krise hat das BMJV jedoch das Projekt E-VerSanG zwar mit Verzögerung aber dennoch durchgängig weiterverfolgt. Die Anforderungen an Compliance in Unternehmen bleiben – trotz Krise. Erleichterung ist hier nicht in Sicht.

Wenn es weiter keine Verzögerungen mehr gibt, können erste Sanktionsverfahren Ende 2022 beginnen.